

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die
Inanspruchnahme der Stadtbücherei
Würselen vom 18.12.1996**

Stand: Januar 2012

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Stadtbücherei Würselen vom 18.12.1996

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666; SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.1996 (GV NW S. 124; SGV NW 2023) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712; SGV NW 610), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Würselen in seiner Sitzung am 17.12.1996 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Stadtbücherei Würselen beschlossen:

§ 1 GEBÜHREN UND KOSTEN

Die Ausleihe von Medien (Bücher, Zeitschriften, Spiele, Tonträger, audiovisuelle Materialien) ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gebührenpflichtig.

- (1) Pro Jahr sind für alle anfallenden Entleihungen 12,00 € von jedem Erwachsenen/jeder Erwachsenen zu entrichten. Diese Gebühr wird bei der ersten Ausleihe fällig. Bei Vorlage des Familienpasses der StädteRegion Aachen wird eine 50 %ige Ermäßigung gewährt. Kinder, Jugendliche unter 18 Jahren und Inhaber/Inhaberinnen des Würselen-Passes und der Jugendleiterinnen-/Jugendleiter-Card können kostenlos entleihen.
- (2) Sofern ein Benutzer/eine Benutzerin die Stadtbücherei nur einmalig in Anspruch nehmen will, kann er/sie ohne Zahlung der Jahresgebühr nach Absatz 1 Medien gegen eine Gebühr von 0,60 € / pro Medieneinheit/pro Ausleiheinheit ausleihen. Die Gebühr wird bei der Ausleihe fällig.
- (3) Die Gebühr für die Ausstellung eines BenutzerInnenausweises für Erwachsene beträgt einmalig 1,50 €. Kindern, Jugendlichen unter 18 Jahren und Inhabern/Inhaberinnen des Würselen-Passes und der Jugendleiterinnen-/Jugendleiter-Card wird der BenutzerInnenausweis kostenlos zur Verfügung gestellt.
Bei Verlust und Beschädigung des BenutzerInnenausweises sind von allen Benutzern/Benutzerinnen (Erwachsene, Kinder, Jugendliche unter 18 Jahre, Inhaber/innen des Würselen-Passes und der Jugendleiterinnen-/Jugendleiter-Card) für die Ausstellung eines neuen BenutzerInnenausweises 2,50 € zu erstatten.
Die vorgenannten Gebühren werden mit der Aushändigung der Ausweise fällig.
- (4) Unbeschadet dessen werden folgende Säumnisgebühren für alle Benutzer/Benutzerinnen der Stadtbücherei je Medium erhoben:
 - a) für die verspätete Rückgabe nach Ablauf der Leihfrist je angefangene Woche 1,50 €
 - b) für die verspätete Rückgabe von Nachschlagewerken je angefangenem Tag 1,00 €

Diese Säumnisgebühren sind auch dann zu entrichten, wenn der Benutzer/die Benutzerin eine schriftliche Mahnung nicht erhalten hat.
Die Säumnisgebühren werden bei Rückgabe der Medien fällig.

- (5) Gebühren für alle schriftlichen Benachrichtigungen gem. § 1 Abs. 4 dieser Satzung fallen in der Höhe der gültigen Postgebühren an. Sie werden bei der Rückgabe der verspäteten Medien fällig.

- (6) Für die Bestellung im auswärtigen Leihverkehr wird pro Band eine Gebühr von 2,00 € berechnet. Sie wird bei der Entgegennahme der Medien fällig.
- (7) Ist die Einziehung eines Mediums angeordnet, so wird unbeschadet der Vollstreckungskosten eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 3,00 € erhoben.
- (8) Für die Benutzung der öffentlichen Internet-Anschlüsse der Stadtbücherei werden pro Stunde 2,00 € berechnet.
- (9) Die Ausleihe von CD-ROMs ist gegen eine Gebühr von 1,00 € pro Stück für die Leihfrist von 2 Wochen möglich.
- (10) Die Ausleihe von DVDs ist gegen eine Gebühr von 1,50 € pro Stück für die Leihfrist von einer Woche möglich.
- (11) Sämtliche Gebühren sind bar an die Stadtbücherei zu leisten.

§ 2 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW (GO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 18.12.1996

Martin Schulz - MdEP
Bürgermeister

§ 1 geändert durch I. Änderungssatzung vom 16.12.1998 (Amtsblatt Nr. 21/1998)
geändert durch II. Änderungssatzung vom 09.07.2001 (Amtsblatt Nr. 10/2001)
geändert durch III. Änderungssatzung vom 16.12.2002 (Amtsblatt Nr. 21/2002)
geändert durch IV. Änderungssatzung vom 19.12.2005 (Amtsblatt Nr. 24/2005)
geändert durch V. Änderungssatzung vom 17.12.2008 (Amtsblatt Nr. 22/2008)
geändert durch VI. Änderungssatzung vom 25.07.2011 (Amtsblatt Nr. 10/2011)